

Entw: 9/51. -

Est. A-7464

Entwurf

Est. A 7464

1. 2. 3.

für die

im August 1879 in Dorpat

abzuhaltende

Thierschau und landwirthschaftliche Gewerbeausstellung.

Dorpat, 1879.

Druck von Heinrich Laakmann.

25152

I. Programm der Ausstellung.

- 1) Tierschau nebst Zuchtviehmarkt.
- 2) Molkereiproducte, Hülfsstoffe und Geräthe. In dieser Abtheilung soll sowohl der Gebrauch der Geräthe und Hülfsstoffe, als auch die regelrechte Verpackung der Butter, wie sie zur Versendung erforderlich ist, durch eine im Betriebe dargestellte Meierei veranschaulicht werden.
- 3) Erzeugnisse bäuerlicher Hausindustrie und verschiedene Handarbeiten.
- 4) Rohmaterialien für Hausindustrie.
- 5) Instrumente und Geräthe für Haus-Industrie.
- 6) Land- und hauswirthschaftliche Geräthe.
- 7) Maschinenmarkt.

§. 1. Die Ausstellung beginnt am 25. August, dauert 3 Tage und schließt am Abend des 27. August.

Anmerkung. In Veranlassung des zu dieser Zeit in Dorpat stattfindenden dritten baltischen Feuerwehrtages, wird sich an die landwirthschaftliche Ausstellung auch eine Feuerwehr-Ausstellung in denselben Räumlichkeiten anschließen und ist ein besonderes Programm für diese, von der Ausstellungs-Commission der hiesigen freiwilligen Feuerwehr bereits herausgegeben worden. In Angelegenheiten dieser Ausstellung haben sich Interessenten an den Präses der Commission Herrn Gd. Beckmann zu wenden.

§. 2. Die Anmeldungen geschehen für die Abtheilungen 1 und 2 auf den dazu gedruckten Formularen und ist eine genaue und gewissenhafte Beantwortung der auf den Blanquetten aufgeführten Fragen um so dringender er-

forderlich, als die Angaben nach Möglichkeit im Kataloge Aufnahme finden sollen und die allgemeine Kenntnißnahme die richtige Beurtheilung der ausgestellten Objecte bedingt. Für die übrigen Abtheilungen werden keine Anmeldebogen ausgegeben und wird daher gebeten, die Meldung in Briefform dem Comité einzusenden.

§. 3. Ueber die Zeit der Anmeldung und Einlieferung der Ausstellungsgegenstände ist das Nähere in den einzelnen Branchen angegeben.

§. 4. Nach erfolgter Ablieferung resp. Ausstellung stehen die Ausstellungsgegenstände unter sorgfältiger Aufsicht des Comité und werden nach Möglichkeit geschützt werden. Sollte gleichwohl eine Beschädigung sich zeigen oder ein Verlust vorkommen, so ist das Comité dafür nicht verantwortlich.

§. 5. Für Wartung und Pflege der Thiere hat der Aussteller durch eigenes Personal Sorge zu tragen, doch sind die Wärter den polizeilichen Anordnungen des Comité unbedingt unterworfen, und erhalten zu ihrer Legitimation unentgeltlich auf ihren Namen lautende Karten, die aber bei Strafe keinem andern geliehen oder abgetreten werden dürfen.

§. 6. Das Futter kann auf Wunsch von dem Comité zu Marktpreisen bezogen werden.

§. 7. Alle Ausstellungsgegenstände müssen bis zum Schluß der Ausstellung in den angewiesenen Räumlichkeiten verbleiben und können erst dann gegen Herausgabe der Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden.

§. 8. Die Räumung des Ausstellungsplatzes muß im Laufe des 28. und 29. August erfolgt sein, widrigenfalls die zurückgebliebenen Objecte auf Kosten des Ausstellers nach Erforderniß placirt werden.

§. 9. Die auf der Ausstellung zu verkaufenden Gegenstände, die jedoch nach §. 7 nicht vor Schluß der Ausstellung fortgebracht werden dürfen, werden mit einem vom Comité auszureichenden Zettel, auf dem der Preis vermerkt ist, als verkaufbar bezeichnet und fällt nach statt gehabtem Verkauf der Ausstellungskasse eine Abgabe von 2 % der Kaufsumme zu.

§. 10. Jeder Aussteller erhält eine für seine Person für die Dauer der Ausstellung gültige Eintrittskarte gratis.

§. 11. Jeder Ausstellungsgegenstand wird durch die berufenen Preisrichter einer gründlichen Prüfung, soweit diese ausführbar, unterworfen und das Ergebnis dieser Prüfung, sofern es sich auf das eigene Ausstellungsobject bezieht, jedem Aussteller auf Wunsch mündlich seitens des Comité mitgetheilt werden.

§. 12. Einer Prämierung unterliegt nur das an sich wirklich Preiswürdige, nicht aber das in seiner Branche relativ Beste.

ad 1. Thierschau und Zuchtviehmarkt.

Allgemeine Regeln.

§. 13. Die Anmeldungen können bis zum 1. August eingereicht werden, und sind an den Herrn A. v. Hofmann im eigenen Hause bei der estnischen Kirche zu adressiren.

§. 14. Zum Empfang der Thiere auf dem Ausstellungsplatze ist der 23. August angefezt, später eingelieferte haben keinen Anspruch auf Beurtheilung.

§. 15. Nur Thiere, die sich zur Zucht eignen, erhalten Prämien. Noch nicht Zuchtfähige können nur

lobend erwähnt werden oder erhalten außerconcurrentmäßige Anerkennungen.

§. 16. Zuchten und Zuchttrichtungen unterliegen auch in noch jungen Exemplaren einer Prämiiung, doch sind bei Aufstellung einer Zucht 4 Exemplare annähernd gleichen Alters erforderlich.

§. 17. Importirte Thiere sind von der Concurrentz ausgeschlossen, nicht aber ihre Nachkommenschaft, auch wenn beide Eltern importirt sind. Anmerkung 1. Unter importirt werden alle nicht aus den 3 Ostseeprovinzen oder dem Reiche stammenden Thiere verstanden. Anmerkung 2. Importirte Thiere können lobend erwähnt werden oder erhalten außerconcurrentmäßige Anerkennungen. —

§. 18. Die Abtheilungen der Thierschau: Pferde, Rindvieh und Schaaf sind in Kategorien getheilt und zwar: Abtheilung Pferde, 3 Kateg. Arbeits-, Fabr- u. Reitpferde
" Rindvieh 2 " Milch- und Fleischvieh.

Außer in diese beiden Kategorien wird das Rindvieh noch in folgende 2 Klassen getheilt:

I. Vieh in Händen des kleinen Wirthes.

Anmerkung. Es ist gleich, welcher Race dies Vieh angehört und kann in dieser Klasse das Vieh des Großgrundbesizers nicht concurriren.

II. Vieh des Großgrundbesizers.

Anmerkung. Jeder auch der Besitzer eines einzigen Stückes Vieh (also auch der Städter und Bauer) kann sein Vieh in dieser Klasse concurriren lassen.

In der Kategorie Fleischvieh steht es jedem Besitzer frei sein Vieh, welcher Race und Abstammung es auch sei, zur Concurrentz zu stellen. —

Die Kategorie Milchvieh, zerfällt in:

a. Landvieh d. h. Vieh, das keiner durch zweckentsprechende Züchtung veredelten Race angehört oder bei welchem die Genealogie nicht festzustellen ist. — Bei diesem Vieh ist sowohl die Milchergiebigkeit als der Schlachtwert gleichwertig.

b. edel gezüchtete Racen.

Anmerkung. Kreuzungsproducte concurriren in den 3 letzten Abtheilungen nach Angabe der Eigenthümer oder im Falle keine Angabe vorliegt nach Entscheidung der Preisrichter.

Abtheilung Schaaf 2 Kateg. Fleisch- und Wollschaf. Schweine, Ziegen, Federvieh haben nur je eine Kategorie. Bei gleich ausgezeichneten Exemplaren in allen Kategorien ist die erste Kategorie immer bevorzugt, also bei Pferden Arbeitspferde, bei Rindvieh Milchvieh und bei Schaafen Fleischschaf.

Specielle Regeln.

Abtheilung Pferde.

§. 19. Arbeitspferde: Nicht jünger als 3 Jahre. Größe 1 Arschin 14 Wersch. — 2 Arsch. 3 Werschot also mäßiger Wuchs und Körperfülle, damit das Thier bei gutem Bau wenig Kraft zur Fortbewegung seiner eigenen Körperschwere und auf unebenem Boden zur Erhaltung der Balance verwende. —

Fahr- und Reitpferde: Nicht jünger als 4 Jahre. Größe 2 Arsch. — 2 Arsch. 5 Wersch. bei gutem Ebenmaß auch größer.

Abtheilung Rindvieh.

Milchvieh: Alter für Kühe vom 1. bis 10. Kalbe, für Stiere von 1 1/2 bis 5 Jahren.

Fleischvieh: Alter von 1 $\frac{1}{2}$ Jahren an. Minimalgewicht für ein Thier von 1 $\frac{1}{2}$ Jahren 600 A.

Fleischschaafe: Nicht unter einem Jahr. Minimalgewicht für einjährige Thiere 2 Pud.

Wollschaafe: In jedem Alter doch ungeschoren und ungewaschen.

Schweine: In jedem Alter und jeder Größe.

Ziegen, Federvieh u. nur in ausgewachsenem Zustande.

§. 20. An Standgeld ist zu zahlen:

Für den Stand eines Pferdes	50 Kop.
" " " " Stück Großvieh	30 "
" " " " einer Stärke	20 "
" jeden Verschlag	1 Rbl.
" besondere Behälter bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten.	

ad 2. Molkereiabtheilung.

Allgemeine Regeln.

§. 21. Die Anmeldungen können bis zum 1. August eingereicht werden und sind an den Herrn Hoffmann-Bang, Haus Stockebye zu adressiren.

§. 22. Die Einlieferungsstermine sind: Für saure Dauerbutter bis zum 11., für süße bis zum 18. August. Alle übrigen Gegenstände der Molkereiabtheilung müssen am 23. August eingeliefert sein. — Für alle drei Daten gilt als Schluß des Termins 8 Uhr Abends. — Nach dem 23. resp. 11. und 18. August eingelieferte Gegenstände haben keinen Anspruch auf Prämierung. —

§. 23. Die Molkereiabtheilung zerfällt in 5 Gruppen:

Gruppe 1, Milch,

" 2, Butter.

- A. Frische Butter d. h. ohne Rücksicht auf Haltbarkeit.
- B. Dauerbutter d. h. bereitet für weitere Versendung, mit 4 wöchentlicher Haltbarkeit.
 - a. saure Butter, b. süße Butter.
- C. Präservirte Butter, bereitet für längere Dauer.
- D. Geschmolzene Butter (s. g. russische).
- E. Molkensbutter.

Gruppe 3, Käse.

- A. Fette Käse mit durchlöcherter Masse (Schweizer).
- B. Fette Käse mit dichter Masse (Edamer, Holländer).
- C. Schmant-Käse.
- D. Magerer Käse.
- E. Diverse Käse (Grünkäse, Myseost etc.)

Gruppe 4. Sonstige Milchproducte.

" 5. Molkerei-Hilfsmittel.

- A. Maschinen und Geräthe (incl. Verpackung).
- B. Hilfsmittel (Lab, Salz, Farbe u. s. w.)
- C. Bücher und Buchführung.

Specielle Regeln.

§. 24. Die Verpackung der Butter ist für A. (frische Butter) gleichgültig, für B. (Dauerbutter) muß sie der im Handel wirklich üblichen entsprechen, d. h. jede Meierei wird aufgefordert, die von ihr gebräuchliche Verpackung zur Anwendung zu bringen. Wer keine bestimmte hat, wähle für den Petersburger Markt Tonnen aus Schwarzeisern, resp. bei viereckigen Stücken, Kasten, für den ausländischen Markt Buchenholz-Gebinde (s. g. Drittel).

Es wird hier darauf aufmerksam gemacht, daß die Dauerbutter überhaupt, was Färbung, Salzung, Säure und

Verpackung anbelangt, den Anforderungen eines bestimmten Marktes entsprechen muß, weil nur ein solches, consequent hergestelltes Product Anspruch auf Prämiiung erheben kann. — Daher auch in der Anmeldung der Markt, auf den hin die Butter gearbeitet, namentlich genannt werden muß.

§. 25. Die Verpackung der Käse wird dem Aussteller anheimgestellt und derselbe nur darauf hingewiesen, daß Käse, der Spuren der Anbohrung zeigt, keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der Prämiiung hat.

§. 26. Das Minimal-Gewichtsquantum der Butter, die als Dauerbutter ausgestellt wird, beträgt, für eine Meierei, die die Milch von mehr als 60 milchenden Kühen verarbeitet 2 Pud, dem entsprechend von 20—60 Kühen, 1 Pud, von weniger als 20 Kühen, 20 \mathcal{A} jedesmal in einem Geschirr. Wo entsprechende Angaben in der Anmeldung fehlen, wird die größte Viehhaltung vorausgesetzt werden.

§. 27. An Standgeld für die Molkereiabtheilung sollen für Gruppe 1—4, 20 Kop. pro \square Fuß, für Gruppe 5, 50 Kop. pro \square Faden Grund- resp. Tischfläche erhoben werden.

§. 28. Neben der Molkereiausstellung wird es den Ausstellern frei gestellt außer den Ausstellungsobjecten Proben derselben für eine Kosthalle anzumelden. — Falls sich eine genügende Betheiligung findet, wird eine solche Halle zur Vervollständigung der allgemeinen Kenntnissnahme der Producte eröffnet werden. In diesem Falle können, auf Wunsch, den Ausstellern die Proben vergütet werden, das \mathcal{A} Butter mit 45 Kop., das \mathcal{A} Käse (fett) mit 25 Kop., (mager) mit 10 Kop., (Schmant) mit 25 Kop., das Stooß ungeschmäntete Milch mit 6 Kop.

§. 29. Für die Abtheilung 4, 5, 6 sind keine speci-
cirten Programme entworfen worden, da diese Abtheilungen
zu mannigfaltige und unter sich verschiedenartige Gegen-
stände umfassen und ist alles in dieselben schlagende er-
wünscht, nur wird gebeten die Anmeldung in gehöriger
Ausführlichkeit abzufassen. Die Anmeldung kann bis zum
1. August bei dem Herrn P. Rößcher Sec. des Aus-
stellungs-Comité geschehen, die Einlieferung muß am 23.
Aug. bis Abends 8 Uhr erfolgt sein.

§. 30. Als Preise für die einzelnen Abtheilungen
sind bestimmt:

Für die Thierschau.

Abtheilung: Pferde, Arbeitspferde.

Hengste I. Pr. fl. silb. Med. d. Ver., II. Pr. bronc. Med.
d. Ver., III. Pr. Anerkennung.

Stuten I. Pr. gr. silb. Med. d. Ver., II. Pr. fl. silb. Med.
d. Ver., III. Pr. Anerkennung.

Wallache I. Pr. bronc. Med. d. Ver., II. Pr. Aner-
kennung.

Fahrpferde.

Hengste I. Pr. fl. silb. Med. d. Ver., II. Pr. bronc. Med.
d. Ver., III. Pr. Anerkennung.

Stuten I. Pr. fl. silb. Med. d. Ver., II. Pr. bronc. Med.
d. Ver., III. Pr. Anerkennung.

Reitpferde.

Hengste I. Pr. gr. silb. Med. d. Ver., II. Pr. fl. silb. Med.
d. Ver., III. Pr. Anerkennung.

Stuten I. Pr. fl. silb. Med. d. Ver., II. Pr. bronc. Med.
d. Ver., III. Pr. Anerkennung.

Abtheilung: Rindvieh.

Im Besitze des großen Grundbesizers.

Fleisch = Vieh.

Bullen I. Pr. fl. silb. Med. d. Minist., II. Pr. bronc. Med.
d. Ber., III. Pr. Anerkennung.

Rühe I. Pr. fl. silb. Med. d. Ber., II. Pr. bronc. Med.
d. Ber., III. Pr. Anerkennung.

Zuchten (4 Exempl.) I. Pr. fl. silb. Med. d. Ber., II. Pr.
bronc. Med. d. Ber., III. Pr. Anerkennung.

Milch = Vieh, a. Landrace.

Bullen I. Pr. fl. silb. Med. d. Minist., II. Pr. br. Med.
d. Ber., III. Pr. Anerkennung.

Rühe I. Pr. fl. silb. Med. d. Ber., II. Pr. bronc. Med.
d. Ber., III. Pr. Anerkennung.

Zuchten (4 Exempl.) I. Pr. fl. silb. Med. d. Ber., II. Pr.
bronc. Med. d. Ber., III. Pr. Anerkennung.

b. edel gezüchtet. 1, kleine Race.

Bullen I. Pr. gold. Med. d. Minist., II. Pr. gr. silb. Med.
d. Ber., III. Pr. Anerkennung.

Rühe I. Pr. gr. silb. Med. d. Minist., II. Pr. fl. silb.
Med. d. Ber., III. Pr. Anerkennung.

Zuchten I. Pr. gr. silb. Med. d. Ber., II. Pr. fl. silb. Med.
d. Ber., III. Pr. bronc. Med. d. Ber.

2, große Racen.

Bullen I. Pr. gold. Med. d. Minist., II. Pr. gr. silb. Med.
d. Ber., III. Pr. bronc. Med. d. Ber.

Rühe I. Pr. gr. silb. Med. d. Minist., II. Pr. fl. silb. Med.
d. Ber., III. Pr. Anerkennung.

Zuchten I. Pr. gr. silb. Med. d. Ber., II. Pr. fl. silb.
Med. d. Ber., III. Pr. bronc. Med. d. Ber.

Züchter edler Racen, I. Pr. gr. silb. Med. d. Ber.

Im Besitze der Bauern:

Bullen I. Pr. goldene Med. von S. v. Liphart, II. Pr.
fl. silb. Med. d. Ber., III. Pr. bronc. Med. d. Ber.

Kühe I. Pr. gr. silb. Med. d. Ver., II. Pr. fl. silb. Med.
d. Ver., III. Pr. bronc. Med. d. Ver.

Zuchten I. Pr. fl. silb. Med. d. Ver., II. Pr. bronc. Med.
d. Ver., III. Pr. Anerkennung.

Schweine.

Eber I. Pr. bronc. Med. d. Ver., II. Pr. Anerkennung.

Sauen I. Pr. bronc. Med. d. Ver., II. Pr. Anerkennung.

Wollschaafe.

Böcke I. Pr. bronc. Med. d. Ver., II. Pr. Anerkennung.

Mutterschaafe I. Pr. bronc. Med. d. Ver., II. Pr. An-
erkennung.

Fleischschaafe.

Böcke I. Pr. bronc. Med. d. Ver., II. Pr. Anerkennung.

Mutterschaafe I. Pr. bronc. Med. d. Ver., II. Pr. An-
erkennung.

Geflügel I. Pr. Anerkennung.

Meierei-Producte.

Gruppe 2: (B. a.) u. (B. b.). Gruppe 3: (A.) (B.)
II. Pr. bronc. Med. d. Minist., I. Pr. gr. silb. Med.
d. Ver., III. Pr. Anerkennung.

Gruppe 2: (A.) (B. a.) u. (B. b.). Gruppe 3: (A.) (B.) (C.)
I. Pr. bronc. Med. d. Ver., II. Pr. Anerkennung.

Anderere Gruppen.

I. Pr. Anerkennung.

Bäuerl. Haus-Industrie.

I, Pr. fl. silb. Med. d. Ver., II. Pr. bronc. Med. d. Ver.,
III. Pr. Anerkennung.

Landwirthschaftliche Geräthe.

I. Pr. Anerkennung.

Regeln für die Preisrichter.

Allgemeiner Theil.

Die endgültige Zuerkennung der Prämien erfolgt in der Plenarversammlung der Preisrichter aller Ausstellungs-Branchen, und constituirt sich dieselbe durch die Wahl eines Präsidenten aus der Zahl der Preisrichter und eines Schriftführers. Jede Gruppe der Preisrichter wählt für die Zeit ihrer Prüfungsthätigkeit einen Schriftführer, der während des Rundganges alle Einzelurtheile sammelt und sofort in das vorher angefertigte Schema kurz einträgt, bei der auf Grund dieser Aufzeichnungen erfolgenden Berathung über die der Plenarversammlung in Vorschlag zu bringende Prämienvertheilung das Protokoll führt und dieses unterschrieben dem Schriftführer der Plenarversammlung überliefert.

Der Beurtheilung der Ausstellungsgegenstände müssen die Nachweise in den Anmeldungen zu Grunde gelegt werden. — Beim Fehlen eines in Betracht kommenden Nachweises spricht die Vermuthung für den ungünstigsten Fall. — Ausstellungsobjecte, bei deren Einlieferung der Termin nicht eingehalten ist, unterliegen einer Beurtheilung nur unter der Reserve, daß diese bei der Concurrenz um die Prämirung nicht in Berücksichtigung gezogen wird, da diese Gegenstände nicht prämiirt werden können. —

Die Prüfung der einzelnen Ausstellungsgegenstände geschieht am 24. August, kann jedoch je nach Wunsch der Herrn Preisrichter auch noch am 25. fortgesetzt werden. —

Specieller Theil.

1. Thierschau.

Zur Beurtheilung des Werthes der einzelnen Thiere in Bezug auf Körperformen dient beiliegende Tabelle und

sind gleichzeitig für eine Prämierung die in dem Programm gestellten Bedingungen zu berücksichtigen.

In der Abtheilung „edel gezüchtete Racen“ sind bei der Concurrenz von einander zu trennen:

Kleine Racen, als: Angler, Avershire 2c.

Große „ „ Ostfriesen, Breitenburger 2c.

Bereits auf der hiesigen Ausstellung prämirte Thiere können nur auf eine höhere Prämie in Concurrenz treten.

Die Prämien für die Thierschau zerfallen in Kopf- und Zuchtprämien und kann eine Kopfprämie neben der Zuchtprämie nur da ertheilt werden, wo das extra zu prämirende Thier als durchaus mustergültig angesprochen werden muß.

Den Preisrichtern dieser Abtheilung wird das Recht eingeräumt bei dem Plenum der Preisrichter beantragen zu können, daß Züchtern reinblütiger Stammheerden, deren Producte auf der Ausstellung vorhanden sind, selbst wenn diese Herren nicht selbst ausgestellt haben, eine Zuchtprämie ertheilt werde.

Die von Sr. Excellenz dem Herrn dimit. Landrath von Liphart-Rathshof zur Hebung der bäuerlichen Rindviehzucht dem Verein für das Jahr 1879 geschenkte goldene Medaille (Vereins-Prägung) darf nur bäuerlichen Ausstellern zuerkannt werden und muß das für diese Prämie ausgewählte Thier durch Kreuzung veredelt sein.

2. Molkereiabtheilung.

Außer den im Programm angeführten Bedingungen ist bei der Beurtheilung der Molkerei-Producte, Hülfstoffe und Geräthe zu berücksichtigen: Geschmack, Bearbeitung, Salzung, Färbung und Verpackung, aus welchen Gesichtspunkten ein Gesamturtheil in folgender Weise zu bilden ist: als Grundlage für das Gesamturtheil ist bei Tisch-

butter der Geschmack vor der Bearbeitung, bei Dauerbutter gleichmäßig der Geschmack und die Bearbeitung in Betracht zu ziehen. — Salzung, Färbung, Verpackung können auf das Gesammturtheil nur in zweiter Reihe von Einfluß sein und sichern den Vorzug namentlich da, wo sonst alle Umstände gleich sind. — Butter aus süßem Schmant gefertigt kann nicht mit Butter aus saurem Schmant geschlagen concurriren und sind diese Objecte daher getrennt zu beurtheilen.

Bei der Beurtheilung des Käse sind zu unterscheiden Geschmack, Salzung, Struktur und äußeres Ansehen. Bei den Gegenständen in Gruppe 5 ist Rücksicht auf die Verwendbarkeit in unseren Meiereien und auf die technische Ausführung zu nehmen, in der Weise, daß jene das Urtheil bestimmt, diese Anlaß zu tadelnden oder lobenden Zusätzen giebt.

Beim Fällen des Urtheils wollen sich die Preisrichter folgender Prädicate bedienen, die an den entsprechenden Stellen des Schema eingetragen werden:

Bei Gruppe 1 bis 4	bei Gruppe 5
Hochfein	Vorzüglich
Fein	Sehr gut
Gut	Gut
Mittelmäßig	Mittelmäßig
Ordinair	Schlecht.
Schlecht	

Für die Abtheilungen 4 und 5 der Ausstellung können den Preisrichtern keine festen Regeln zur Beurtheilung an die Hand gegeben werden, da dieselben ein zu mannigfaltiges Gebiet umfassen und wegen ihrer fraglichen Beschickung vor Kenntnißnahme des Vorhandenen schwer bestimmte Normen zur Schätzung festgestellt werden können.

— Es bleibt jeden Falls auch hier die General-Prämierungsregel in Kraft, nur das an sich wirklich Preiswürdige, nicht aber das Beste unter dem Gelieferten, mit einem Preise zu krönen. —

Von dem Ausstellungs-Comité sind erbeten als Preisrichter zu fungiren:

Für Pferde: Herren v. Essen, v. Loewis, Professor v. Raupach.

Für Rindvieh: Herren Gerber, v. Jürgens-Ulla, v. Sivers-Randen, G. Rosenpflanzer, Docent Guttmann,

Für Butter: Herren Sumatoff, Gerber, Hoffmann-Bang.

Für Käse: Herren Sumatoff, Thyges-Waschel, der Arrendator der Cabbalschen Meierei.

Für Bäuerliche Haus-Industrie: Frau Doctor Tamman, Frau Pastor Dehrn, Herr D. v. Samson-Rauge.

Für Haus- u. Acker-Geräthe: Herren Ruffmanoff, N. v. Klot-Immoser, G. Rosenpflanzer.

ESTICA

A-7464

EstA-35175

Werthscala für die zu prämiirenden Hausthiere.	Pferde.		Rinder.		Schaafe.		S c h w e i c h
	Arbeitspferde.	Sahr- und Reitpferde.	Milchvieh.	Fleischvieh.	Wollschaafe.	Fleischschaafe.	
Abstammung	2	4	3	3	5	2	3
Größe	—	—	2	2	—	—	—
Kopf und Hörner	6	10	8	8	10	8	12
Hals	2	2	2	2	} 25	} 60	—
Widerrist	2	3	2	3			—
Rücken in Bezug auf Länge und Stärke	5	5	5	6			14
Stirn und Lenden	2	2	5	6			—
Kreuz	7	5	6	7			8
Hüfte und Schwanzansatz	3	2	2	4			4
Schulter	6	7	2	5			5
Brust	8	6	5	7			6
Rippen	6	4	7	6			—
Bauch und Flanke	6	6	5	6			8
Haut und Farbe	2	2	5	5	5		
Vorderbeine	14	14	4	5	9		
Hinterbeine	13	13	5	7	15		
Hufe	6	5	—	—	1		
Milchzeichen	—	—	22	8	—		
Wolle nach Qualität	—	—	—	—	30	15	—
Wolle nach Quantität	—	—	—	—	30	15	—
Allgemeine Proportion	10	10	10	10	—	—	10